

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Volker Münz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/13475 –

Datenanfragen der Bundesregierung an Betreiber sozialer Netzwerke

Vorbemerkung der Fragesteller

Unlängst wurde bekannt, dass das Bundeskriminalamt (BKA) vom US-amerikanischen Kurznachrichtendienst Gab die Herausgabe von Daten eines deutschsprachigen Benutzers verlangt hat, der auf der Plattform eine bekannte deutsche Politikerin u. a. wegen ihres Körpergewichts beleidigt haben soll (<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/bka-verlangt-daten-von-us-firma-internetnutzer-spottete-ueber-ricarda-langs-gewicht/>). Die Datenanfrage des BKA wurde im April 2024 vom Betreiber von Gab, Andrew Torba, auszugswise veröffentlicht und bezieht sich seiner Aussage nach auf einen älteren Benutzerbeitrag aus dem Jahr 2022 (<https://news.gab.com/2024/04/gabs-response-to-the-german-governments-data-request/>). In der Anfrage äußert das BKA die Vermutung, dass die betreffende Person in Deutschland lebe, und verlangt die vollständige Offenlegung seiner wahren Identität zum Zwecke der Strafverfolgung auf Grundlage deutschen Rechts. Gleichzeitig forderte die Behörde Gab auf, den Nutzer über die laufende Untersuchung für die nächsten Jahre im Unklaren zu belassen (s. o.).

Gab lehnte das Ersuchen mit Verweis darauf ab, dass die betreffenden Beiträge nach US-amerikanischen Gesetzen unter das Recht auf Meinungsfreiheit fallen würden und die Plattform sich grundsätzlich gegen Bestrebungen ausländischer Regierungen wende, ebendiese zu unterdrücken (s. o.). Über den Fall wurde auch in US-amerikanischen Leitmedien berichtet (www.foxnews.com/media/germany-started-criminal-investigation-social-media-user-calling-female-politician-fat).

1. Wie viele Datenanfragen zur Offenlegung der Identität von Benutzern hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode an soziale Netzwerke gerichtet (bitte nach Jahr, sozialem Netzwerk und möglicherweise verletzter Rechtsnorm aufschlüsseln)?

Es werden zu den erfragten Informationen bei den Strafverfolgungsbehörden des Bundes keine Statistiken geführt.

Eine retrograde statistische Erhebung wäre zwingend mit einer fallbezogenen und händischen Auswertung von Strafverfahren verbunden und würde mit

Blick auf die Vielzahl der zu sichtenden Verfahren diverse Organisationseinheiten binden und diese für einen nicht absehbaren, aber erwartbar beträchtlichen Zeitraum erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit einschränken oder die Arbeit gänzlich zum Erliegen bringen, was insoweit die Grenzen der Zumutbarkeit für die betroffenen Behörden überschreiten würde. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 147, 50, 147 f.).

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage für die Nachrichtendienste des Bundes aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden kann. Die erbetenen Informationen zielen auf Methodiken und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste des Bundes ab. Diese sind im Hinblick auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags besonders schutzwürdig, denn eine Offenlegung könnte möglicherweise Rückschlüsse auf technische Fähigkeiten, deren Methodik und somit auf das Aufklärungspotential der Nachrichtendienste des Bundes zulassen. Dadurch könnten die Fähigkeiten nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung für die Nachrichtendienste des Bundes sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Die damit einhergehende Erhöhung des Risikos des Bekanntwerdens von Aufklärungspotenzialen kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

Die erbetenen Informationen zu Datenanfragen an Plattformbetreiber zur Offenlegung der Identität von Benutzern berühren derartig schutzbedürftige evidente Geheimhaltungsinteressen, dass eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu Bestandsdatenanfragen bei konkreten Unternehmen weitgehende Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und das Aufklärungspotenzial zulassen. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn vermehrt anlassbezogen zu möglichen einzelnen Unternehmen bzw. Portalen gefragt wird. Letztendlich könnte eine auch eingestufte Preisgabe der angefragten Informationen dazu führen, dass ein Großteil der Maßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes kenntlich wird und ggf. beobachtete Personen ihr Kommunikationsverhalten ändern. Eine weitergehende Aufklärung würde dadurch erheblich eingeschränkt oder unmöglich gemacht.

2. Wie vielen dieser Datenanfragen (vgl. Frage 1) sind diese sozialen Netzwerke nachgekommen (bitte nach Jahr, sozialem Netzwerk und möglicherweise verletzter Rechtsnorm aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele dieser Datenanfragen (vgl. Frage 1) gehen auf eigenständige Recherchen der Bundesbehörden zurück, wie viele auf Hinweise durch die Betreiber der betreffenden sozialen Medien und wie viele auf Hinweise oder Anzeigen durch Dritte (bitte nach Jahr und sozialem Netzwerk aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Zu wie vielen Anklagen und wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der erfragten Datenabfragen und der sich daraus ggf. ergebenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden (bitte nach Jahr, sozialem Netzwerk und möglicherweise verletzter Rechtsnorm aufschlüsseln)?

Da Datenabfragen im Sinne der Fragestellung regelmäßig nur einen Teilaspekt der strafrechtlichen Ermittlungen darstellen, kann grundsätzlich kein Zusammenhang zwischen Anklagen bzw. Verurteilungen und diesen hergestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Bundesbehörden sind mit der Strafverfolgung (Frage 4) befasst, und wie viele Behördenmitarbeiter damit beschäftigt?

Alle Strafverfolgungsbehörden des Bundes, mithin der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt sowie die Bundespolizei, können im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen mit Datenabfragen im Sinne der Fragestellung befasst sein. Zur Frage der Anzahl der befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann aufgrund der Vielzahl von Ermittlungsverfahren, der Verschränkung der Aufgaben und mangels statistischer Erfassung keine Auskunft erteilt werden.

6. Wie viele Datenanfragen zur Offenlegung der Identität von Benutzern haben die Landesregierungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten drei Jahren an soziale Netzwerke gerichtet (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen zur Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.